



Beitrags und Gebührenordnung (1-2019)

Die Beitragsrechnung des ZSAA ist eine Jahresrechnung. Es wird der Pferdebestand am Stichtag 1. Januar des jeweiligen Abrechnungsjahres zugrunde gelegt. Änderungsmeldungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres bei der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen.

Anstelle des Jahresbeitrages für Züchter zahlen Mitglieder, die ihren Zuchtpferdebestand im Laufe eines Jahres abgemeldet haben und nicht gemäß der Satzung ihren Austritt erklärt haben, vom 1. Januar des nächsten Jahres ab den Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder.

Die Beitragspflicht für Stuten beginnt im Jahr der Eintragung in das jeweilige Zuchtbuch. Werden Stuten mit Fohlen bei Fuß zur Eintragung vorgestellt, wird der Jahresbeitrag ab dem Jahr der Bedeckung rückwirkend und der Beitrag für das Abfohljahr fällig. Die Beitragspflicht für Hengste beginnt mit dem Jahr der Eintragung in das jeweilige Hengstbuch.

Verpachtungen müssen der Geschäftsstelle angezeigt werden. Die Beiträge und Gebühren werden vom Eigentümer des Pferdes gefordert, es sei denn, dieser ist kein Mitglied des ZSAA. In diesem Fall hat der Pächter die Beiträge und Gebühren zu zahlen. Bei Verkäufen von eingetragenen Zuchtpferden an Nichtmitglieder sowie Abmeldung von Zuchtpferden ruht die Eintragung automatisch und es wird kein Jahresbeitrag erhoben. Bei Wiederbelebung der Eintragung ist die vorgeschriebene Eintragungsgebühr und der Jahresbeitrag erneut zu zahlen.

Gebühren für Fohlenmusterungen, Stuten- u. Hengstbuchaufnahmen (AV und HB II), sind am Musterungsplatz sofort in bar zu entrichten!

Nr. Beitrags-/Gebührenart	Betrag in €	Nr. Beitrags-/Gebührenart	Betrag in €
1 Beiträge		3 Sonstige Gebühren	
10 Aufnahmebeitrag für Züchter	50	30 Gebühr für Sonderanfahrt (f. Fohlenmusterung, Einzel-Brenntermin, Hengstvormusterung Stuteneinzeleintragung) <i>zwischen</i>	50 und 150
11 Jahresbeitrag pro Zuchthengst		31 Wiederbelebung der Eintragung	
111 mit erfolgreich absolvierter HLP	125	311 bei Hengsten	250
112 ohne HLP (gem. ZBO ab 6jährig)	200	312 bei Stuten	35
12 Jahresbeitrag pro Zuchtstute	50	32 Besitzwechselbestätigung	
13 Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder	50	321 für Mitglieder	20
2 Grundgebühren (incl. 7% MwSt)		322 für Nichtmitglieder	35
20 Kör- und Eintragungsgebühren Hengste		33 Ergänzung v. Abstammungsnachweisen	
200 Körgebühr (ohne Nebenkosten)	400	331 für Mitglieder	20
201 Körgebühr für schon eingetr. AV-Hengste	250	332 für Nichtmitglieder	35
202 Anerkennungsgebühr für gekörte Hengste aus anderen Verbänden	300	34 Zweitschriften v. Abstammungsnachweisen	
202 Eintragungsgebühr Hengstbuch I / LHB/ AV	250	341 für Mitglieder	75
203 Eintragungsgebühr Hengstbuch II	400	342 für Nichtmitglieder	125
204 Hengstbuchaufnahme AV dezentral	150	35 Importgebühr (WAHO)	250
205 Vormusterungsgebühr Hengste	50	36 Exportzertifikat (WAHO)	125
21 Stutbuchgebühren		4 Prüfungsgebühren (ohne Nebenkosten)	
210 Stutbuchaufnahme und -eintragung	70	40 Turniersport ZSAA-HLP	800
22 Zuchtbescheinigung (Fohlenpapiere)		41 Turniersport ZSAA-SLP	200
220 Pferdepass, Eigentumsurkunde, incl. Grafik	55	42 Westernsport HLP	300
221 Transponder, HIT Eintrag	30	43 Westernsport SLP	125
23 Einzeldeckgenehmigung	150	44 Distanzsport HLP	300
Beitrag für Fohlen von anererkennungsfähigen, aber nicht beim ZSAA eingetragenen Hengsten		45 Distanzsport SLP	125
24 Brenngebühr (ohne Sedierungskosten)	30	46 SLP nach LPO	50
		47 LP Module (je Modul)	75

Der aktuelle Medienbeitrag für das Jahr 2019 beträgt 20,- € und wird mit der Jahresrechnung erhoben. Damit werden die Pressearbeit, das Internet und sonstige Veröffentlichungen ermöglicht.